

## FAHRZEUGE MIT AB DEM 1. OKTOBER 2005 AUSGESTELLTEN FAHRZEUGPAPIEREN

<b>X Das müssen Sie mitbringen:</b>	Personalausweis des künftigen Halters od. Reisepass mit Meldebescheinigung <sup>2)</sup>	Versicherungsbescheinigung (eVB-Nr.)	Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I)	Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II)	Kennzeichenschild(er)	Prüfbericht Hauptuntersuchung (HU) / Prüfbuch Sicherheitsprüfung (SP) <sup>3)</sup>	Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)	Gutachten nach § 23 StVZO
<b>Zulassungsanträge benötigen Sie nicht.</b>								
Es erfolgt eine komplette Bearbeitung der Zulassungsanträge mit Ausdruck der Fahrzeugpapiere am Annahmeschalter.								
Andere Personen können den Zulassungsantrag nur mit einer <b>Vollmacht</b> stellen.								
Zulassung eines Neufahrzeugs <sup>1)</sup>	X	X		X			X	
Umschreibung eines Gebrauchtfahrzeugs, das bereits im Landkreis Goslar zugelassen ist	X	X	X	X	X <sup>4)</sup>	X	X	
Umschreibung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs, das zuletzt im Landkreis Goslar zugelassen war	X	X	X	X	ggf. X	X	X	
Umschreibung eines zugelassenen Fahrzeugs nach Standort- / Halterwechsel	X	X <sup>5)</sup>	X	X <sup>5)</sup>	X <sup>5)</sup>	X	X <sup>5)</sup>	
Umschreibung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs nach Standort- / Halterwechsel	X	X	X	X		X	X	
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs durch die bisherige Halterin / den bisherigen Halter	X	X	X	X	ggf. X	X	X	
Außerbetriebsetzung (Abmeldung) eines Fahrzeugs			X		X			
Ausstellung einer Ersatz-Zulassungsbescheinigung Teil I	X			X		X		
Ausstellung einer Ersatz-Zulassungsbescheinigung Teil II	X		X			X		
Berichtigung der ZB I bei Wohnungswechsel im Landkreis Goslar	X		X			X		
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei Namensänderung	X		X	X		X		
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei technischen Änderungen			X	ggf. X		X		
Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen	X	X	X			X		
Zuteilung eines Saison-Kennzeichens	X	X	X	X	ggf. X	X	ggf. X	
Zuteilung eines Oldtimer-Kennzeichens	X	X	X	X	ggf. X		ggf. X	X

- 1) Bei Neuzulassungen ist zusätzlich eine Datenbestätigung des Herstellers vorzulegen, wenn der Abruf von Typdaten in der Datenbank des Kraftfahrt-Bundesamtes nicht möglich ist. Dies trifft nur auf wenige Fahrzeuge zu. Die Datenbestätigung erhalten Sie mit der Zulassungsbescheinigung Teil II vom Hersteller.
- 2) Bei Zulassungen auf juristische Personen des Privatrechts und Vereinigungen ist der Personalausweis des Vertretungsberechtigten und ein Auszug aus dem Handels- / Vereinsregister (und ggf. aktuelle Gewerbeanmeldung) vorzulegen.
- 3) Der Prüfbericht über die Hauptuntersuchung (HU) ist nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug der Untersuchungspflicht nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht unterliegt. Die Bescheinigung über die HU ist auch nicht erforderlich, wenn die Angaben über eine gültige HU der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) entnommen werden kann.
- 4) Das/Die Kennzeichenschild(er) ist/sind nur nötig, wenn dies(es) sich ändern soll(en).
- 5) Bei einer Umschr. ohne Halterwechsel kann/können das/die Kennzeichenschild(er) seit 01.01.2015 übernommen werden. Dabei werden nur der Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung) und die ZB I benötigt.



## Straßenverkehrsamt – FD 3.1

**So kommen Sie zum Straßenverkehrsamt:** Stapelner Straße 8 (Gewerbegebiet Baßgeige) 38644 Goslar

**www.landkreis-goslar.de > Auto & Verkehr**

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 07:30 bis 17:00 Uhr



online

- Formulare
- Reservierung von Wunschkennzeichen
- Terminbuchung
- Online-Zulassung
- Feinstaubplakette bestellen
- aktuelle Wartezeit
- u. v. m.

**So erreichen Sie uns: 05321...**

Kfz-Zulassung	☎ 376-991	Fax 376-969
Führerscheine	☎ 376-992	Fax 376-949
Gewerblicher Kraftverkehr	☎ 376-930	Fax 376-929
Fahrlehrer und Fahrschulen	☎ 376-920	Fax 376-929
Verkehrslenkung	☎ 376-920	Fax 376-929

**E-Mail:**

Zulassung@landkreis-goslar.de  
Fuehrerscheine@landkreis-goslar.de

### Besondere Zuständigkeiten:

- Für den Taxen-, Mietwagen- und Omnibusverkehr und die Verkehrslenkung ist die Stadt **Goslar** in ihrem Bereich zuständig.
- Die Stadt **Seesen** ist zuständig für Fahrlehrer und Fahrschulen sowie für die Verkehrslenkung in ihrem Bereich.
- Die Verkehrslenkung auf ihren Gemeindestraßen fällt in die Zuständigkeit der
  - Stadt **Bad Harzburg**, - Stadt **Langelsheim** und
  - Berg- und Universitätsstadt **Clausthal-Zellerfeld**

## RATSCHLÄGE UND HINWEISE DER KFZ-ZULASSUNGSSTELLE

- ❶ Wenn Sie Fragen zur Zulassung haben, rufen Sie uns unter 05321 376-991 an. Im Internet und in Telefonbüchern finden Sie auch Rufnummern gewerblicher Anbieter, die Ihnen keine verbindliche Auskunft geben können, aber hohe Gebühren verursachen. Beachten Sie auch unsere Informationen im Internet unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de) in der Rubrik „Auto und Verkehr“.
- ❷ Die Zulassungsanträge müssen von der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter unterschrieben werden. Andere Personen können den Zulassungsantrag nur mit einer **Vollmacht** stellen. Das gilt auch für Familienangehörige. Achten Sie darauf, dass die Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers mit ihrer / seiner Unterschrift auf dem Personalausweis übereinstimmt.
- ❸ Für die Zulassung eines Fahrzeuges für **Minderjährige** beachten Sie bitte unser gesondertes Merkblatt.
- ❹ **Vor der Fahrt zur Zulassungsbehörde** sollten Sie prüfen:
  - In Ihrem Personalausweis muss Ihre **aktuell gültige Anschrift** eingetragen sein. Wenn Sie einen Reisepass vorlegen wollen, benötigen Sie zusätzlich eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, die nicht älter als 3 Monate ist, da Ihr Reisepass keine Anschrift enthält.
  - Stimmt die in Ihrem Fahrzeug eingeschlagene **Fahrzeug-Ident.-Nummer** mit der in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) angegebenen Nummer überein?
  - Haben Sie eine richtige und vollständig ausgefüllte (bzw. elektronische) **Versicherungsbestätigung** (eVB-Nr.) mit? Für Ausfuhrkennzeichen sind besondere Versicherungsbestätigungen erforderlich.
  - Haben Sie Ihre **IBAN** (International Bank Account Number = internationale Bankkontonummer) verfügbar? Bei allen Zulassungsvorgängen ist eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer durch ein **SEPA-Lastschriftmandat** zu erteilen. Den dafür gültigen Vordruck finden Sie unter der oben genannten Adresse im Internet. Die Unterschriften des Kontoinhabers und Halters (sofern abweichend) sind zwingend erforderlich. Anderenfalls kann das Fahrzeug nicht zugelassen werden. **WICHTIG!**: Eine allgemeine Ermächtigung / Vollmacht genügt leider nicht.
- ❺ Wenn Sie ein Fahrzeug kaufen, achten Sie auf die **Vollständigkeit der Dokumente**. Fehlt ein Teil der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein bzw. ggf. die Abmeldebescheinigung) oder die Prüfbescheinigung über die Hauptuntersuchung, können Ihnen Zeitverluste bei der Zulassung und zusätzliche Kosten entstehen.
- ❻ Teilen Sie der Zulassungsstelle bitte sofort den Namen und die Anschrift der Erwerberin / des Erwerbers mit, wenn Sie Ihr **Fahrzeug veräußert** haben. Lassen Sie sich den Erhalt der Fahrzeugpapiere unbedingt durch die Unterschrift der Erwerberin bzw. des Erwerbers bestätigen. Einen Mustervordruck finden Sie unter der oben genannten Adresse im Internet.
- ❼ Denken Sie bitte daran:
  - Bei **Umzug oder Namensänderung** müssen unverzüglich die Fahrzeugpapiere berichtigt werden. Eine Meldung allein genügt nicht. Durch **technische Änderungen oder An-/Umbauten** am Fahrzeug kann die Betriebserlaubnis erlöschen.
  - Wenn Ihr Fahrzeug einen **Mangel** aufweist, sollten Sie ihn im eigenen Interesse sofort beheben (lassen).
  - Führen Sie Ihr Fahrzeug fristgerecht vor Ablauf des auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. auf der Prüfplakette ausgewiesenen Monats zur **Haupt- und Abgasuntersuchung** vor.

Seit dem 1. Oktober 2005 werden keine Fahrzeugbriefe und Fahrzeugscheine der bekannten deutschen Form mehr ausgegeben. Sie sind ersetzt worden durch die **Zulassungsbescheinigung**, die aus zwei Teilen besteht.

**Teil I** übernimmt die Funktion des Fahrzeugscheins und **Teil II** tritt an die Stelle des Fahrzeugbriefes. Die bis zum 30. September 2005 erstellten Dokumente bleiben gültig. Bei Zulassungsvorgängen sind sie jedoch durch die neuen Zulassungsbescheinigungen zu ersetzen.

## FAHRZEUGE MIT BIS ZUM 30. SEPTEMBER 2005 AUSGESTELLTEN FAHRZEUGPAPIEREN

X Das müssen Sie mitbringen:  Zulassungsanträge benötigen Sie nicht.  Es erfolgt eine komplette Bearbeitung der Zulassungsanträge mit Ausdruck der Fahrzeugpapiere am Annahmeschalter.  Andere Personen können den Zulassungsantrag nur mit einer <b>Vollmacht</b> stellen.	Personalausweis des künftigen Halters oder Reisepass mit Meldebescheinigung <sup>1)</sup>	Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.)	Fahrzeugschein	Fahrzeugbrief	Abmeldebescheinigung	Kennzeichenschild(er)	Prüfbericht Hauptuntersuchung (HU) / Prüfbuch Sicherheitsprüfung (SP) <sup>2)</sup>	Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)	Gutachten nach § 23 StVZO					
										Zulassung eines Neufahrzeugs	Umschreibung eines Gebrauchtfahrzeugs, das bereits im Landkreis Goslar zugelassen ist	Umschreibung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs, das zuletzt im Landkreis Goslar zugelassen war	Umschreibung eines zugelassenen Fahrzeugs nach Standort- / Halterwechsel	Umschreibung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs nach Standort- / Halterwechsel
	X	X		X				X						
	X	X	X	X		X <sup>3)</sup>	X	X						
	X	X	X	X	ggf. X	ggf. X	X	X						
	X	X <sup>4)</sup>	X	X <sup>4)</sup>		X <sup>4)</sup>	X	X <sup>4)</sup>						
	X	X	X	X	ggf. X		X	X						
	X	X	X	X	ggf. X	ggf. X	X	X						
			X	X		X								
	X			X			X							
	X		X				X							
			X	X			X							
	X	X	X	X	ggf. X		ggf. X							
	X	X	X	X	ggf. X	ggf. X	X	ggf. X						
	X	X	X	X	ggf. X	ggf. X	X	ggf. X	X					

1) Bei Zulassungen auf juristische Personen des Privatrechts und Vereinigungen ist der Personalausweis des Vertretungsberechtigten und ein Auszug aus dem Handels- / Vereinsregister (und ggf. aktuelle Gewerbeanmeldung) vorzulegen.

2) Der Prüfbericht über die Hauptuntersuchung (HU) ist nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug der Untersuchungspflicht nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht unterliegt. Die Bescheinigung über die HU ist auch nicht erforderlich, wenn die Angaben über eine gültige HU dem Fahrzeugschein entnommen werden kann.

3) Das/Die Kennzeichenschild(er) ist/sind nur nötig, wenn dies(es) sich ändern soll(en).

4) Bei einer Umschr. ohne Halterwechsel kann/können das/die Kennzeichenschild(er) seit 01.01.2015 übernommen werden. Dabei werden nur der Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung) und der Fahrzeugschein benötigt.